

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund

1. des § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2017,
2. des § 23 Abs. 8 FMABG

wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 206/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Teil wird dem § 1 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Verfahren über die Erteilung von Auskunftsbeseiden gemäß § 23 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017, sind an Stelle von Gebühren gemäß dem 2. Teil Verwaltungskostenbeiträge gemäß dem 3. Teil zu entrichten. Auf die Entrichtung der Verwaltungskostenbeiträge ist § 4 anzuwenden.“

2. Im 1. Teil wird dem § 6 folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) 1. Teil § 1 Abs. 3, 2. Teil 1. Abschnitt TP 6 sowie 2. Abschnitt TP I.B.3. bis I.B.5., I.B.9., I.B.88., I.B.90. und I.B.91, I.C.1. bis I.C.3., I.D.1., I.E.1., III.B.2. sowie 3. Teil samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2017 treten mit 3. Jänner 2018 in Kraft. 2 Teil 2. Abschnitt TP III.E.12. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2017 tritt mit dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, welcher als Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften des AIFMG in der Fassung des Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017, BGBl. I Nr. 106/2017, gemäß § 74 Abs. 9 AIFMG kundgemacht worden ist.“

3. Im 2. Teil 1. Abschnitt wird folgende TP 6 eingefügt:

- „6. Abfrage aus dem Firmenbuch, nachdem ein Antragsteller auf eine Registerfundstelle verwiesen hat, um
- a) seine Pflicht zur Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch zu erfüllen, je Abfrage 12,50
 - b) seine Pflicht zur Vorlage amtlich beglaubigter Kopien von Urkunden zu erfüllen, die Teil der Urkundensammlung des Firmenbuches gemäß § 1 Abs. 1 FBG sind, je Abfrage 6,00“

4. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP I.B.3. bis TP I.B.5.:

- „I.B.3. Bewilligung für die Überschreitung der Mandatsobergrenze für Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a BWG 1 000
- I.B.4. Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung pro interessiertem Erwerber (§ 20a Abs. 2 BWG) 1 000
- I.B.5. Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten oder in einem Mitgliedstaat zugelassenen CRR-Kreditinstituten (§ 1a Abs. 1 Z 1 BWG), bei denen zumindest eines der beteiligten Kreditinstitute oder CRR- 1 500“

Kreditinstitute ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG ist (§ 21 Abs. 1 Z 1 BWG); Bewilligung für die Änderung der Rechtsform (§ 21 Abs. 1 Z 3 BWG); Bewilligung für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland (§ 21 Abs. 1 Z 5 BWG); Bewilligung für die Spaltung von Kreditinstituten (§ 21 Abs. 1 Z 6 BWG); Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung mit Nichtbanken (§ 21 Abs. 1 Z 7 BWG)

5. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP I.B.9.:

„I.B.9. Bewilligung für die Überschreitung der Mandatsobergrenze für Aufsichtsräte gemäß § 28a Abs. 5 Z 5 BWG 1 000“

6. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP I.B.88.:

„I.B.88. Bewilligung der Nichterfüllung der Kriterien für Mitarbeiter, deren beruflichen Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Institutes auswirkt (Art. 4 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt, ABl. Nr. L 167 vom 06.06.2014 S. 30) 1 000“

7. Im 2. Teil 2. Abschnitt werden nach TP I.B.89. folgende TP eingefügt:

„I.B.90. Bewilligung einer Ausnahme von der Anforderung zur Leitung der Risikomanagementabteilung durch eine eigens für diese Funktion zuständige Führungskraft gemäß § 39 Abs. 5 BWG 1 500

I.B.91 Bewilligung einer Ausnahme von der Anforderung zur Einrichtung einer eigenen internen Revision gemäß § 42 Abs. 6 BWG 1 000“

8. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP I.C.1 bis TP I.C.3.:

„I.C.1. Bewilligung der treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen (§ 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. III, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017) 750

I.C.2. Genehmigung der Änderung des Geschäftsplanes einer Bausparkasse und der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (§ 7 Abs. 1 BSpG) 750

I.C.3. Bewilligung der Bestandsübertragung (§ 13 Abs. 2 BSpG) 1 500“

9. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP I.D.1.:

„I.D.1. Genehmigung der Änderung der Satzung (§ 1 des Hypothekendarlehenbankgesetzes, dRGL. S. 375/1899, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017) 500“

10. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP I.E.1.:

„I.E.1. Gestattung der Führung von besonderen Registern (§ 3 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, dRGL. I S. 492/1927, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017) 500“

11. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird in TP III.B.2. der Verweis „§ 3 Abs. 2 Z 3“ durch den Verweis „§ 3 Abs. 2 Z 2“ ersetzt.

12. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird in TP III.E.12. der Verweis „§ 48 Abs. 5, 7, 8a oder 8c AIFMG“ durch den Verweis „§ 48 Abs. 5, 7, 8a, 8c oder 8e AIFMG“ ersetzt.

13. Nach dem 2. Teil wird der folgende 3. Teil angefügt:

**„3. Teil
Verwaltungskostenbeiträge
Auskunftsbescheide**

Tarifpost	Gegenstand	Euro
1	Pauschale für die Bearbeitung eines Auskunftsbescheides gemäß § 23 FMABG bei Sachverhalten, auf Grund derer über jene Rechtsfragen abzusprechen ist, die bei einer oder mehreren Amtshandlungen zu klären	

	wären, die einem oder mehreren Gebührenatbestände zugrunde liegen,	
	a) wenn die Summe der entsprechenden Gebühren gemäß dem 2. Teil geringer als 5 000 Euro ist	1 500
	b) wenn die Summe der entsprechenden Gebühren gemäß dem 2. Teil geringer als 10 000 Euro ist	5 000
	c) wenn die Summe der entsprechenden Gebühren gemäß dem 2. Teil 10 000 Euro beträgt oder diesen Betrag übersteigt	10 000
2	Pauschale für die Bearbeitung eines Auskunftsbeseides gemäß § 23 FMABG bei Sachverhalten, die nicht ausschließlich unter die TP 1 fallen	5 000
3	Pauschale nach Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrages auf Auskunftsbeseid gemäß § 23 Abs. 9 FMABG	500

Ergänzende Bestimmungen zu TP 1 bis 4

1. Verwaltungskostenbeiträge gemäß TP 1 sind auf die Gebühr der Amtshandlung, der die geklärten Rechtsfragen zugrunde zu legen sind, anzurechnen.

2. Der Verwaltungskostenbeitrag ist dem Antragsteller spätestens binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages vorzuschreiben und binnen eines Monats nach Zustellung der Beitragsvorschreibung zu entrichten.

3. Erfüllt ein Sachverhalt sowohl die Voraussetzungen der TP 1 als auch der TP 2, kommt die TP mit der höheren einschlägigen Tarifstufe zur Anwendung.

4. Wird ein Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen oder ergibt sich aus einem anderen Grund eine Reduzierung des Verwaltungskostenbeitrages, so ist der Verwaltungskostenbeitrag neu festzusetzen. § 3 ist anzuwenden. Ergibt sich nach Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrages ein Guthaben auf Grund der Neufestsetzung, so hat die FMA dieses Guthaben binnen eines Monats nach Rechtskraft des Beitragsbeseids und nach schriftlicher Bekanntgabe der Bankverbindung durch den Antragsteller zurückzuzahlen.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Novelle berücksichtigt neue Bewilligungstatbestände gemäß dem Bankwesengesetz – BWG sowie die Ermächtigung zur pauschalierten Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen bei Auskunftsbescheiden gemäß dem Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 („Aufsichtsreform“)¹, außerdem die Möglichkeit von Antragstellern, nach der Eigentümerkontrollverordnung 2016 – EKV 2016, BGBl. II Nr. 425/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 255/2017, und der Zentrale Gegenparteien-Eigentümerkontrollverordnung – ZG-EKV, BGBl. II Nr. 247/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 256/2017, zur Erfüllung von Vorlagepflichten auf Registerfundstellen verweisen zu können, und schließlich einen neuen Bewilligungstatbestand gemäß dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz auf Grund des Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017, BGBl. I Nr. 106/2017. Im Übrigen werden Gebührentarife an den in der Verwaltungspraxis festgestellten Aufwand angepasst.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Bestimmung legt im Einklang mit § 23 FMABG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 fest, dass für Auskunftsbescheide keine Gebühren gemäß dem 2. Teil 1. Abschnitt TP 2 vorzuschreiben sind, sondern Verwaltungskostenbeiträge gemäß dem 3. Teil TP 1 oder 2. Die Entrichtung der Verwaltungskostenbeiträge richtet sich nach dem 1. Teil § 4, während die §§ 1 bis 3 und 5 bis 6 ausschließlich auf Gebühren anzuwenden sind.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 14):

Bestimmung zum Inkrafttreten.

Zu Z 3 (2. Teil 1. Abschnitt TP 6):

Mitunter können Antragsteller ihre Pflichten Firmenbuchauszüge oder bestimmte Urkunden vorzulegen durch Verweis auf die Registerfundstelle im Firmenbuch erfüllen. Beispiele hierfür finden sich in § 7 Abs. 6 der Eigentümerkontrollverordnung oder § 3 Abs. 2 der Zentrale Gegenparteien-Eigentümerkontrollverordnung. Ein Teil des Aufwandes, den die Antragsteller auf diesem Wege vermeiden können, verlagert sich dadurch in den Verwaltungsaufwand der FMA zur Führung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens. Um diesen Aufwand, der nicht nur von Kostenpflichtigen, sondern von jedem Eigentümer eines Beaufsichtigten verursacht werden kann, sachgerecht zuzuordnen, soll der mit der Abfrage von Daten des Firmenbuches verbundene Verwaltungsaufwand gegenüber den davon profitierenden Antragstellern mit einer Gebühr belegt werden. Dabei werden sowohl der Personal- als auch der Sachaufwand berücksichtigt. Die Gebühr tritt neben diejenige für die beantragte Amtshandlung selbst.

Zu Z 4, 5, 6, 8, 9 und 10 (2. Teil 2. Abschnitt, TP I.B.3. bis I.B.5., I.B.9., I.B.88., I.C.1. bis I.C.3., I.D.1. und I.E., 1.):

Die Gebührentarife werden an den in der Verwaltungspraxis festgestellten Aufwand angepasst, der aus einer tatsächlich höheren Komplexität als ursprünglich angenommen resultiert.

Zu Z 7 (2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.90 und I.B.91):

Mit den beiden neuen Tarifposten wird die Gebührenhöhe für die Bewilligung einer Ausnahme von der Anforderung zur Leitung der Risikomanagementabteilung durch eine eigens für diese Funktion zuständige Führungskraft gemäß § 39 Abs. 5 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 sowie für die Bewilligung einer Ausnahme von der Anforderung zur Einrichtung einer eigenen internen Revision gemäß § 42 Abs. 6 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 berücksichtigt.

Bei einer Bewilligung gemäß § 39 Abs. 5 BWG muss die Art, der Umfang und die Komplexität des Geschäfts eines Kreditinstituts berücksichtigt werden. Dies erfordert eine konkrete Abwägung im Einzelfall unter allfälliger Beiziehung der OeNB und ihrer Analysekompetenz. Hieraus resultiert ein Aufwand, der eine Gebührenhöhe von 1 500 Euro rechtfertigt.

¹ Dem Begutachtungsentwurf liegt die Regierungsvorlage RV 1774 BlgNR 25 GP. zugrunde.

Eine Bewilligung gemäß § 42 Abs. 6 BWG setzt voraus, dass der Antragsteller zu einer Gruppe oder einem Verbund gehört, wo eine funktionierende interne Revision vorhanden ist. Im Gegensatz zum zuvor erörterten Gebührentatbestand handelt es sich hierbei um Informationen, die in der Regel in der FMA vorliegen. Dies rechtfertigt eine dem niedrigeren Aufwand entsprechende Gebührenhöhe von nur 1 000 Euro.

Zu Z 11 (2. Teil 2. Abschnitt TP III.B.2.):

Redaktionelle Änderung.

Zu Z 12 (2. Teil 2. Abschnitt TP III.E.12.):

Mit der Änderung der Tarifpost wird ein weiterer Bewilligungstatbestand gemäß § 48 AIFMG, berücksichtigt, der mit den anderen dort genannten Bewilligungstatbeständen dem Aufwand nach vergleichbar ist und mit dem MiFiGG 2017 eingeführt worden ist.

Zu Z 13 (3. Teil)

Im 3. Teil wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 23 Abs. 8 FMABG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017 genutzt, wonach die FMA durch Verordnung Näheres zu Verwaltungskostenbeiträgen festsetzen darf – und muss. Die neuen TP 1 bis 3 im 3. Teil beziehen sich dabei auf den bis auf weiteres einzigen Gegenstand, der die Vorschreibung von Verwaltungskostenbeiträgen zulässt, nämlich Auskunftsbeseide.

Gemäß § 23 Abs. 8 FMABG sind die Beitragshöhen zwischen 1 500 und 10 000 Euro festzusetzen und jedenfalls drei verschiedene Tarifstufen vorzusehen, worin der fixe Tarif von 500 Euro für die Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrag auf Auskunftsbeseid im Sinne des TP 3 nicht enthalten ist. Die Tarifstufen sollen nach Maßgabe der Komplexität des zu beurteilenden Sachverhalts und dem damit verbundenen Aufwand für die rechtliche Beurteilung unterschieden werden. Dementsprechend sind drei Tarifstufen von 1 500 Euro für – pauschal betrachtet – wenig komplexe Sachverhalte und dementsprechend wenig aufwendige rechtliche Beurteilungen, von 5 000 Euro für – ebenfalls pauschal betrachtet – durchschnittlich komplexe Sachverhalte und dementsprechend gesteigert aufwendige rechtliche Beurteilungen und von 10 000 Euro für – ebenso pauschal betrachtet – besonders komplexe Sachverhalte und dementsprechend hoch aufwendige rechtliche Beurteilungen vorgesehen.

Soweit in einem Auskunftsbeseid ausschließlich feststellend über jene Rechtsfragen abzusprechen ist, die auch bei einer oder mehreren Amtshandlungen zu klären sind, die einem oder mehreren Gebührentatbestände zugrunde liegen, soll der Verwaltungskostenbeitrag nicht höher als die entsprechende Gebühr oder Summe an Gebühren sein. Dementsprechend werden drei Gebührenguppen gebildet, die den entsprechenden Tarifstufen für den Verwaltungskostenbeitrag zugeordnet werden. In der gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise wird die aggregierte Höhe aller dementsprechend festgesetzten Verwaltungskostenbeiträge überdies geringer als die aggregierte Höhe der als Maßstab herangezogenen Gebühren ausfallen.

Ergibt sich aus den bereits detailliert ausdifferenzierten Gebührentarifen keine Orientierung für die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages, gibt es denkmöglich unendlich viele Fallgestaltungen, die anhand ihrer Komplexität zu bemessen wären, die deswegen aber auch einer abschließenden Vordeterminierung im Rahmen von Tarifposten einer Verordnung nicht zugänglich sind. Überdies könnte nur eine jeder Pauschalierung widersprechende Kasuistik die gebotene Rechtssicherheit schaffen, die ein mit Einlangen des Auskunftersuchens fälliger Verwaltungskostenbeitrag erfordert. Deswegen wird die Ermächtigung zur Pauschalierung sowohl hinsichtlich der Tarifhöhen als auch der Tatbestände genutzt und als Tarifpost ein Auffangtatbestand mit der Tarifstufe 5 000 Euro vorgesehen.

Mit der ergänzenden Bestimmung zu Z 1 wird berücksichtigt, dass eine im Auskunftsverfahren beseidmäßig geklärte Rechtsfrage, wenn sie in einem darauf folgenden, mit einer Gebühr belegten Verwaltungsverfahren erneut relevant ist, nicht erneut Verwaltungsaufwand verursacht.

Mit der ergänzenden Bestimmung zu Z 2 wird dem Verordnungsauftrag zur Festlegung einer Leistungsfrist nachgekommen.

Mit der ergänzenden Bestimmung zu Z 3 wird die Behandlung von Sachverhalten geklärt, die sowohl die Voraussetzungen für eine Tarifhöhe in Anlehnung an einen Gebührentatbestand als auch diejenigen für eine Tarifhöhe unabhängig von einem Gebührentatbestand erfüllen. Die jeweils höhere Gebührenhöhe gilt in diesem Fall, weil ein bereits komplexer Sachverhalt nicht dadurch weniger komplex wird, dass ihm weniger komplexe Sachverhaltskomponenten hinzugefügt werden.

Mit der ergänzenden Bestimmung zu Z 4 wird der Fall geklärt, dass gemäß § 23 Abs. 8 FMABG mit Einlangen des Auskunftsantrages ein Verwaltungskostenbeitrag nach Maßgabe der Komplexität des Auskunftersuchens zwischen 1 500 und 10 000 Euro vorgeschrieben und innerhalb der zu regelnden

Leistungsfrist eingehoben wird, im weiteren Verlauf sich der Verwaltungskostenbeitrag jedoch zum Beispiel auf Grund einer Antragsrücknahme oder einer Zurückweisung gemäß § 23 Abs. 9 FMABG auf 500 Euro ermäßigt, weswegen ein Guthaben auszusahlen ist.